



**Gemeinde Hünenberg**

# **Bauordnung 2004**

**Ausgabe September 2011**

**Beschluss**

Vom Gemeinderat beschlossen am: 25. Mai 2004  
Gemeindepräsident: sig. Hans Gysin  
Gemeindeschreiber: sig. Guido Wetli

**Vorprüfung durch die kantonale Baudirektion**

Beschluss vom: 28. Mai 2004  
Baudirektor: sig. Hans-Beat Uttinger

**Öffentliche Auflage**

Zweimalige Publikation im Amtsblatt  
Nr. 24 vom: 11. Juni 2004  
Ziffer: 3543  
Nr. 25 vom: 18. Juni 2004  
Ziffer: 3697

Auflagefrist:  
Bescheinigung: vom: 14. Juni 2004  
Gemeindeschreiber: sig. Guido Wetli  
bis: 13. Juli 2004

**Beschluss**

An der Urnenabstimmung beschlossen am 28. November 2004:  
Gemeindepräsident: sig. Hans Gysin  
Gemeindeschreiber: sig. Guido Wetli

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug**

Beschluss vom 12. Juli 2005:  
Landammann: sig. Brigitte Profos  
Landschreiber: Tino Jorio

Publikation im Amtsblatt  
Nr. 29 vom: 22. Juli 2005  
Ziffer: 4227  
Nr. 30 vom: 29. Juli 2005  
Ziffer: 4364

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Zweck und Zuständigkeiten</b>	<b>1</b>
§ 1	Zweck.....	1
§ 2	Geltungsbereich .....	1
§ 3	Beratende Kommissionen.....	1
<b>2.</b>	<b>Kantonale Pläne und Bauvorschriften</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Gemeindliche Pläne und Bauvorschriften</b>	<b>2</b>
<b>3.1</b>	<b>Planungsmittel</b>	<b>2</b>
§ 4	Planungsmittel.....	2
§ 5	Gemeindlicher Richtplan / Quartiergestaltungsplan .....	2
<b>3.2</b>	<b>Allgemeine Bauvorschriften</b>	<b>3</b>
§ 6	Ein- und Ausfahrten.....	3
§ 7	Ein- und Abstellplätze .....	3
§ 8	Parkierung .....	3
§ 9	Wohnhygiene .....	4
§ 10	Hindernisfreies Bauen .....	5
§ 11	Kleinwohnungen .....	5
§ 12	Spielflächen.....	5
<b>3.3</b>	<b>Einordnung, Orts- und Landschaftsbild</b>	<b>6</b>
§ 13	Einordnung .....	6
§ 14	Dachgestaltung .....	6
<b>3.4</b>	<b>Lärmschutz</b>	<b>6</b>
§ 15	Lärmschutz.....	6
<b>3.6</b>	<b>Zonenvorschriften</b>	<b>7</b>
§ 16	Grundmasse.....	7
§ 17	Sexgewerbe .....	8
§ 18	Bauzone mit speziellen Vorschriften Langrüti .....	8
§ 19	Ergänzungsbestimmungen Bauzonen .....	8
§ 20	Übrige Zonen mit speziellen Vorschriften .....	9
§ 21	Verkaufsflächen und Freizeiteinrichtungen in Arbeitszonen.....	10
§ 22	Landwirtschaftszonen.....	11
§ 23	Natur- und Ortsbildschutzzonen, Zone archäologischer Fundstätten.....	11
§ 24	Gemeindliche Landschaftsschutzzone.....	11
<b>3.7</b>	<b>Baumasse</b>	<b>12</b>
§ 25	Anzurechnende Geschossfläche .....	12
§ 26	Geschosshöhe .....	12
§ 27	Grenz- und Gebäudeabstände .....	12
§ 28	Vorspringende Bauteile .....	13

<b>3.8</b>	<b>Terraingestaltung</b>	<b>13</b>
	§ 29 Terrainveränderungen .....	13
	§ 30 Einfriedungen .....	13
<b>3.9</b>	<b>Besondere Bauformen</b>	<b>14</b>
	§ 31 Terrassenhaus .....	14
	§ 32 Kleinbauten, Anbauten .....	14
<b>4.</b>	<b>Arealbebauungspläne, kantonale und gemeindliche Sondernutzungspläne</b>	<b>15</b>
	§ 33 Arealbebauungen und Bebauungspläne: erhöhte Anforderungen .....	15
	§ 34 Arealbebauungen: Abweichungen .....	16
	§ 35 Arealbebauungen: Bonus .....	16
	§ 36 Pflicht zur Erstellung einer Arealbebauung oder eines Bebauungsplanes.....	16
	§ 37 Wettbewerbe oder wettbewerbsähnliche Verfahren.....	17
<b>5.</b>	<b>Sicherung von Planungen</b>	<b>17</b>
<b>6.</b>	<b>Verfahrensschritte</b>	<b>18</b>
	§ 38 Abbruchbewilligung .....	18
	§ 39 Reklamen und Antennen .....	18
	§ 40 Bedingungen und Auflagen .....	18
	§ 41 Bau- und Bezugskontrollen.....	18
	§ 42 Gebühren .....	18
<b>7.</b>	<b>Landumlegung und Grenzbereinigung</b>	<b>19</b>
<b>8.</b>	<b>Enteignung</b>	<b>19</b>
<b>9.</b>	<b>Rechtsschutz, Vollstreckung und Strafbestimmungen</b>	<b>19</b>
<b>10.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>
	§ 43 Übergangsrecht.....	20
	§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts.....	20
	§ 45 Inkrafttreten .....	20

## Anhang

Anhang 1: Sonderbauvorschriften zur Dorfkernplanung (§ 19 Abs. 2, Bauordnung)

Anhang 2: Rechtsgültige Bebauungspläne (§ 44, Bauordnung)

Anhang 3: Erläuterungsskizzen

Anhang 4: Gebührenordnung

Die Einwohnergemeinde Hünenberg, erlässt gestützt auf § 7 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998, durch Beschluss der Urnenabstimmung vom 28. November 2004:

## 1. Zweck und Zuständigkeiten

Hinweis auf PBG / VPBG	PBG	VPBG
	§ 1 Zweck	--
	§ 2 Zuständigkeiten	--
	1. Kantonsrat	
	§ 3 2. Regierungsrat	--
	§ 4 3. Beratende Kommissionen	--
	§ 5 4. Baudirektion	--
	§ 6 5. Direktion des Innern	§ 2
	§ 7 6. Einwohnergemeinden	--

### § 1 Zweck

Die Bauordnung und der Zonenplan regeln die Nutzung des Bodens und das Bauen in der Gemeinde Hünenberg.

### § 2 Geltungsbereich

- 1 Die Vorschriften der Bauordnung gelten für alle Bauten und Anlagen sowie deren Nutzung.
- 2 Die Bauordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

### § 3 Beratende Kommissionen

Zur Vorbereitung der Geschäfte bestimmt der Gemeinderat beratende Kommissionen. Gemeinderat und beratende Kommissionen können beratende Fachleute, kantonale Kommissionen und Amtsstellen beiziehen.

## 2. Kantonale Pläne und Bauvorschriften

Hinweis auf PBG / VPBG	PBG	VPBG
	§ 8 Kantonaler Richtplan	--
	§ 9 Kantonale Nutzungspläne (Zonen)	--
	§ 10 Kantonale Bauvorschriften	§ 1
	1. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	
	§ 11 2. Einkaufszentren	§ 3
	§ 12 3. Waldabstand, forstliche Bauten und Anlagen im Wald	--
	§ 13 4. Kiesgruben	--
	§ 14 5. Ausnahmen von kantonalen Plänen und Bauvorschriften	§ 31

### 3. Gemeindliche Pläne und Bauvorschriften

Hinweis auf PBG / VPBG	PBG	VPBG
	§ 15 Gemeindliche Richtpläne	--
	§ 16 Gemeindlicher Zonenplan	--
	§ 17 Gemeindliche Bauvorschriften	§ 15 ff
	§ 18 Gemeindliche Zonen	--
	§ 19 1. Wohnzonen	--
	§ 20 2. Arbeitszonen	--
	§ 21 3. Kernzonen	--
	§ 22 4. Bauzonen mit speziellen Vorschriften	--
	§ 23 5. Reserve-Bauzonen	--
	§ 24 6. Landwirtschaftszonen	--
	§ 25 7. Weilerzonen	--
	§ 26 8. Zonen des öffentlichen Interesses	--
	§ 27 9. Übrige Zonen mit speziellen Vorschriften	--
	§ 28 10. Schutzzonen	--

#### 3.1 Planungsmittel

##### § 4 Planungsmittel

Die Ortsplanung umfasst folgende Planungsmittel:

1. Gemeindlicher Richtplan
2. Quartiergestaltungsplan
3. Zonenplan
4. Bauordnung
5. Bebauungspläne
6. Sonderbauvorschriften
7. Baulinien- und Strassenpläne

##### § 5 Gemeindlicher Richtplan / Quartier- gestaltungsplan

- 1 Der gemeindliche Richtplan gibt darüber Aufschluss, wie sich die Gemeinde räumlich entwickeln soll. Er legt behördenverbindlich Ziele fest, insbesondere für die
  - räumliche Entwicklung der Siedlungs-, Landwirtschafts-, Landschafts- und Schutzgebiete;
  - Erneuerung von Siedlungen;
  - Erschliessung samt Erschliessungsprogramm;
  - Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen, Aussichtspunkte, Naturobjekte, Denkmäler und Naherholungsgebiete.
- 2 Der Gemeinderat erlässt den Richtplan und führt ihn als Ganzes nach.

##### Quartiergestaltungsplan

- 3 Für die bauliche Entwicklung eines Gebietes können Quartiergestaltungspläne erlassen werden, namentlich für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen sowie als Grundlage zur Beurteilung von Arealbebauungen.

## 3.2 Allgemeine Bauvorschriften

### § 6 Ein- und Ausfahrten

- 1 Ein- und Ausfahrten sind so anzulegen, dass sie im Gebrauch niemanden gefährden oder behindern. Sie sind bewilligungspflichtig.
- 2 Ein- und Ausfahrten dürfen innerhalb eines Abstandes von 5 m von der Strassen- bzw. Trottoirgrenze höchstens 5 % und anschliessend höchstens 15 % Neigung aufweisen. Besteht ein rechtskräftiger Baulinien- oder Strassenplan, so sind diese Masse von der projektierten Fahrbahn- oder Trottoirgrenze einzuhalten. Gefällsbrüche sind auszurunden.

### § 7 Ein- und Abstellplätze

Ein- und Abstellplätze sind so zu gestalten, dass sie gefahrlos und ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit benutzt werden können.

### § 8 Parkierung

- 1 Bei Neu- und wesentlichen Umbauten sind für die Motorfahrzeuge der Gebäudebenützer auf privatem Grund und auf eigene Kosten Ein- und Abstellplätze zu schaffen. Der Gemeinderat setzt für den Normalfall die Zahl in Zusammenhang mit der Erteilung der Baubewilligung unter Berücksichtigung der folgenden Normen fest:

Wohnbauten:	1 Abstellplatz pro 80 m <sup>2</sup> anzurechnende Geschossfläche (AGF), mindestens jedoch 1 Platz pro Wohnung
Läden, Büros, Kleingewerbe:	1 Abstellplatz pro 30 m <sup>2</sup> anzurechnende Geschossfläche
Restaurants:	1 Abstellplatz pro 30 m <sup>2</sup> Restaurationsfläche

- 2 Massgebend für die Ermittlung der Anzahl Abstellplätze sind die für die Berechnung der Ausnützungsziffer anzurechnenden Geschossflächen sowie zusätzlich die Wohnflächen und Wohnungen über dem obersten Geschoss.
- 3 Sofern besondere Gründe dies rechtfertigen, kann der Gemeinderat eine geringere Anzahl Abstellplätze zulassen, eine grössere Anzahl Abstellplätze verlangen oder eine etappenweise Erstellung bewilligen. Bei Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sowie bei Lagerhäusern, Grossgewerbe- und Industriebetrieben setzt der Gemeinderat die Zahl der zu erstellenden Abstellplätze von Fall zu Fall fest. Unter Beizug der Normen und Empfehlungen des Vereins Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind die öffentlichen und privaten Interessen abzuwägen.

- 4 Der Gemeinderat kann auch Auflagen zur Nutzung und Zugänglichkeit von Abstellplätzen machen, besonders für die Nutzung durch Berufspendler, Kunden und Besucher, sei dies in zeitlicher Hinsicht oder was die Bewirtschaftung angeht. Beschränkt der Gemeinderat die Abstellplätze von vornherein, verzichtet er auf eine Ablösesumme gemäss Abs. 9 hienach.
- 5 Bei Nutzungsänderungen von Gebäuden kann der Gemeinderat eine Anpassung des Angebotes an Abstellplätzen unabhängig von der für das Gebäude ursprünglich erteilten Baubewilligung verlangen.
- 6 Die Fläche eines Abstellplatzes muss mindestens 12 m<sup>2</sup> betragen, Zufahrtsflächen nicht eingerechnet. Abstellplätze bei Wohnbebauungen dürfen die umgebenden Grünflächen nicht wesentlich schmälern.
- 7 Autoeinstellhallen von mehr als 10 Abstellplätzen müssen mindestens einen Autowaschplatz aufweisen.
- 8 Wenn die örtlichen Verhältnisse die Schaffung von Abstellplätzen nicht erlauben, kann der Bauherr gegen Leistung einer entsprechenden Ablösungssumme von dieser Verpflichtung entbunden werden. Die Einnahmen sind ausschliesslich für die Schaffung vermehrter öffentlicher Parkierungsmöglichkeiten zu verwenden.
- 9 Die Höhe der Ablösungssumme richtet sich nach dem jeweiligen am 1. Januar jedes Jahres gültigen Baukostenindex (kantonale Gebäudeversicherung), aufgerundet auf 10 Punkte. Sie beträgt Fr. 6'000.— pro Abstellplatz bei einem Index von 750 Punkten.
- 10 Bei Gebäuden mit mehr als 6 Wohnungen ist eine der Nutzung angemessene Anzahl Besucherparkplätze vorzusehen, zu bezeichnen und dauernd als solche zu betreiben.

---

## § 9 Wohnhygiene

- 1 Die Situierung der Bauten hat die Belichtung und Besonnung zu berücksichtigen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind unzulässig.
- 2 Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen auf wenigstens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2.30 m und in Mehrfamilienhäusern eine Bodenfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> aufweisen.
- 3 Zu jeder Wohnung sind ausreichende Aufbewahrungs- und Abstellmöglichkeiten zu schaffen. Bei Mehrfamilienhäusern ist für jede Wohnung ein Abstellfläche von mindestens 8 % der anzurechnenden Geschossfläche, im Minimum aber 6 m<sup>2</sup> auszuführen.
- 4 In Mehrfamilienhäusern sind, ohne Treppen zugängliche, ausreichend Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen vorzusehen.

---

**§ 10  
Hindernisfreies  
Bauen**

- 1 Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr müssen so erstellt und betrieben werden, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benützbar sind.
- 2 Bei Mehrfamilienhäusern sind Wohnungen im Erdgeschoss oder solche mit Lifterschliessung so zu erstellen, dass eine spätere Anpassung an die Bedürfnisse einzelner behinderter oder betagter Bewohner möglich ist. Insbesondere erfordert dies eine rollstuhlgerechte Erschliessung.
- 3 Bei wesentlichen Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen von Bauten und Anlagen darf auf Massnahmen für Behinderte nur verzichtet werden, wenn der Aufwand unverhältnismässig wäre oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde.
- 4 Zu beachten sind insbesondere folgende Grundsätze:
  - für Behinderte sollen die gleichen Zugänge wie für Nichtbehinderte benützbar sein;
  - Parkplätze für Behinderte sollen so angeordnet sein, dass lange Wege vermieden werden;
  - bei öffentlich zugänglichen WC-Anlagen sowie bei Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr muss mindestens eine behindertengerechte WC-Anlage vorhanden sein.

---

**§ 11  
Kleinwohnungen**

Bei Überbauungen mit mehr als 20 Wohneinheiten sowie bei Arealbebauungen und Bebauungsplänen kann der Gemeinderat einen Anteil an Kleinwohnungen vorschreiben.

---

**§ 12  
Spielflächen**

- 1 Bei Bauten mit mehr als vier Wohnungen und bei Arealbebauungen und Bebauungsplänen sind kindgerechte Spielflächen zu erstellen.
- 2 Die Grösse der Spielflächen hat mindestens 15 % der für das Wohnen anzurechnenden Geschossfläche zu betragen.

### 3.3 Einordnung, Orts- und Landschaftsbild

---

#### § 13 Einordnung

- 1 Gebäude müssen sich hinsichtlich Grösse, Lage, Gestaltung und Oberfläche des Baukörpers sowie dessen Aussenraums so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- 2 Bauten, Anlagen, Anschriften, Farbgebungen, Antennen und Reklamen dürfen insbesondere Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht erheblich beeinträchtigen.
- 3 In der Baubewilligung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, welche die Gestaltung betreffen.

---

#### § 14 Dachgestaltung

- 1 Dachaufbauten und -einschnitte von Schrägdächern dürfen zusammen nicht breiter als 40 % der zugeordneten Gebäudelänge sein.
- 2 Anlagen der Haustechnik dürfen auf dem Dach nur angebracht werden, wenn dies technisch notwendig ist; sie sind in die Dachgestaltung einzubeziehen.

### 3.4 Lärmschutz

---

#### § 15 Lärmschutz

In den im Zonenplan speziell bezeichneten Teilen der Bauzone gilt der bundesrechtliche Planungswert.

### 3.6 Zonenvorschriften

#### § 16 Grundmasse

Bezeichnung	Abkürzung	Vollgeschosszahl (§ 7 V PBG)	Wohnen	Nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	Mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	Stark störende Betriebe	Bauweise (EFH = Einfamilienhaus, DEFH = Doppelreihenfamilienhaus, Zwei-FH = Zweifamilienhaus, MFH = Mehrfamilienhaus mit 4 und mehr Wohnungen)	Empfindlichkeitsstufe	Ausnutzungsziffer (AZ gemäss §§ 15 und 16 V PBG)	Baumassenziffer (BZ gemäss § 20 V PBG)	Freiflächenziffer (FZ gemäss § 21 V PBG) in %	Gebäudelänge in m (gemäss § 10 V PBG)	Geschosshöhe in m (§ 26 BO)	Firsthöhe in m (§ 13V PBG)	klein	gross			
Wohnzone 1 <sup>1</sup>	W1	1	X	X	-	-	EFH, DEFH, Zwei-FH	II	0.20	-	-	-	3.0	7.0	5	10			
W 1 Dersbach- und Seemattstrasse <sup>1</sup>	W1	1	X	X	-	-	EFH, DEFH, Zwei-FH	II	0.20	-	-	-	3.0	7.0	7	10			
Wohnzone 2a	W2a	2 <sup>2</sup>	X	X	-	-	EFH, DEFH, Zwei-FH, REFH	II	0.35	-	-	35	3.0	7.5	5	7			
Wohnzone 2b <sup>1</sup>	W2b	2	X	X	-	-	frei, ohne MFH	II/III <sup>3</sup>	0.35	-	-	35	3.0	9.0	5	7			
Wohnzone 3	W3	3	X	X	-	-	frei	II	0.45	-	65	35	3.0	13.0	5	7			
Wohnzone 4	W4	4	X	X	-	-	frei	II	0.55	-	65	35	3.0	14.5	5	10			
Wohn- und Arbeitszone	WA	3	X	X	X		frei	III	0.45	-	-	-	3.5	13.0	5	7			
Wohn- und Arbeitszone Rothus	WA Rothus	3	X	X	X		frei	III	-	2.7	50	-	3.5	13.0	5	7			
Kernzone <sup>1</sup>	K	4	X	X	X		frei	III	0.66 +0.04 <sup>4</sup>	-	-	-	3.5	14.5	5	7			
Arbeitszone A	AA	-	§ 20 Abs. 2 PBG	X	X	-	frei	III	-	3.5	50	55	3.5/4.5	10.5 +3	5	7			
Arbeitszone B <sup>5</sup>	AB	-		X	X	-	frei	III	-	2.7	50	55	3.5/4.5	7+3	5	7			
Arbeitszone C	AC	-		X	X	X	frei	IV	-	4.4	35	-	3.5/4.5	12 +3 <sup>6</sup>	5	-			
Arbeitszone D	AD	-		X <sup>7</sup>	X <sup>6</sup>	X <sup>6</sup>	frei	IV	-	4.8	35	-	3.5/4.5	-	5	-			
Bauzone mit speziellen Vorschriften Langrüti	SL	vgl. § 18 BO: Zone Langrüti						III	vgl. § 18 BO: Zone Langrüti										
Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (Bauzone)	OelB	Für öffentliche Bauten und Anlagen						II/III <sup>3</sup>	Wird vom Gemeinderat festgelegt										
Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung (ausserhalb der Bauzone)	OelF	Für Frei-, Grün- und Erholungsflächen. Es dürfen nur kleinere Bauten und Anlagen erstellt werden, welche für die Nutzung erforderlich sind.						II											
Übrige Zone	ÜZ	Wird vom Gemeinderat festgelegt						III	Wird vom Gemeinderat festgelegt										
Landwirtschaftszone	L	Zuständig: Kanton						III	Zuständig: Kanton									5	5

- 1 vgl. § 19: Ergänzende Bestimmungen:  
Wohnzone 1 (ergänzende Bestimmung St. Wolfgang)  
Wohnzone 2b (ergänzende Bestimmung Dersbachstrasse)  
Kernzone (ergänzende Bestimmung Kernzone Dorfstrasse)
- 2 2. Geschoss nur als voll ausgebautes Dachgeschoss zulässig
- 3 Aufstufung gemäss. Art. 40 Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986; Lage siehe Zonenplan
- 4 Bonus für Gewerbenutzung gemäss Bebauungspläne Dorfkern
- 5 Im Rahmen eines Bebauungsplanes kann insbesondere von der Baumassenziffer und der Firsthöhe abgewichen werden, sofern kompensatorisch Freiflächen geschaffen werden.
- 6 Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall
- 7 ohne Dienstleistungsbetriebe

---

**§ 17  
Sexgewerbe**

In der Kernzone, den Wohnzonen W1, W2, W3 und W4, der Wohn- und Arbeitszone sowie in der Sonderbauzone Langrüti ist die Nutzung durch das Sexgewerbe untersagt.

---

**§ 18  
Bauzone mit speziellen Vorschriften  
Langrüti**

- 1 In der Bauzone mit speziellen Vorschriften Langrüti darf nur aufgrund eines Bebauungsplanes im ordentlichen Verfahren gebaut werden. Der Bebauungsplan ermöglicht eine qualitätsvolle Erweiterung der heutigen Bebauung unter Berücksichtigung der Erhaltung des Ortsbildes, des bedeutenden Parks, der Kulturobjekte und der villenartigen Bebauung.
- 2 Der bestehende Baumbestand ist geschützt. Die Ausnahmen und Details werden im Bebauungsplan geregelt.
- 3 Die Bewilligung von baulichen Veränderungen bestehender Bauten und Anlagen ist ausnahmsweise ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes gestattet, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und der auszuarbeitende Bebauungsplan nicht negativ präjudiziert wird.
- 4 Der Abbruch von Bauten und Anlagen ist bewilligungspflichtig.

---

**§ 19  
Ergänzungsbestimmungen Bauzonen**

Kernzone Dorfstrasse

- 1 Die Sonderbauvorschriften in der Kernzone an der Dorfstrasse 6-39 bezwecken eine sinnvolle Erhaltung, Erneuerung und Ergänzung des natürlich gewachsenen Dorfkerns in seiner Eigenart. Bestehende Bauten dürfen nur ersetzt werden, wenn mit dem Neubau eine bessere Qualität des Dorfbildes erreicht wird.
  - Die AZ beträgt 0,6.<sup>8</sup>
  - Neubauten und Umbauten dürfen nicht mehr als drei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss umfassen. Dachneigung und Firstrichtung sollen den Nachbargebäuden entsprechen, oder allenfalls sinnvoll in der früheren Art wieder aufgebaut werden. Flachdächer auf Hauptbauten sind nicht gestattet.

Bebauungsplan Dorf

- 2 Im Dorfgebiet, mit Ausnahme des unter Abs. 1 bereits erfassten Bereiches, gelten die Sonderbauvorschriften vom 13. August 1980. Die Bewilligung von Neubauten darf nur aufgrund eines Bebauungsplanes erfolgen. Die Bewilligung von Neubauten ist ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes ausnahmsweise gestattet, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, wie Baulücken, Rest-

---

<sup>8</sup> In Teilgebieten ist gemäss Bewilligung Arealbebauungsplan eine zusätzliche Beschränkung der AZ festgelegt.

flächen usw., und die auszuarbeitenden Bebauungspläne nicht negativ präjudiziert werden.

W 1  
St. Wolfgangstrasse

- 3 Im Gebiet der W1-Zone entlang der St. Wolfgangstrasse darf die Firsthöhe das Niveau der St. Wolfgangstrasse um max. 1.0 m überragen. Der grosse Grenzabstand ist gegen das Reusstal und gegen die südliche Grundstücksgrenze einzuhalten. Die Bepflanzung ist so anzulegen und zu unterhalten, dass der Ausblick ins Reusstal gewährleistet bleibt.

W 1 Dersbach- und Seemattstrasse

- 4 In der W1-Zone zwischen Dersbach-/Seemattstrasse und Seeuferschutzzone gilt in Abweichung von § 16 und vom ordentlichen Strassenabstand ein kleiner Grenzabstand von 7 m. Dieser Abstand gilt auch für Klein- und Anbauten von über 12 m<sup>2</sup>.

W 2b Dersbachstrasse

- 5 Bei der Zone W2b südlich der Dersbachstrasse (GS-Nrn. 1755, 1756, 1757) darf die Firsthöhe maximal 6 m über der Niveaulinie der bestehenden Strasse liegen.

Freiflächen Enikon / Eichmatt / Zythus

- 6 Im Gebiet Enikon-Eichmatt-Zythus (schwarz bandiert) muss jeder Grundeigentümer bzw. jede Grundeigentümerin neben den Spielplätzen gemäss § 12 auf den im Baulinienplan Enikon-Eichmatt-Zythus bezeichneten Flächen zusätzliche Freiflächen mit einer Mindestgrösse von 15 % der seinen Bauvorhaben zu Grunde liegenden, anzurechnenden Landfläche realisieren. Ein Bebauungsplan legt die Nutzung der einzelnen Freiflächen fest. Die Ausnützung der in den Wohnzonen W2a, W2b und W3 liegenden Freiflächen beträgt 25 % der zonengemässen Ausnützung. Diese Ausnützung kann nur auf Grundstücksflächen realisiert werden, die in der Wohnzone W3 liegen.

- 7 Im Bebauungsplanpflichtgebiet Enikon-Eichmatt-Zythus kann auf Erlass eines Bebauungsplanes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die bauliche Entwicklung dem Quartiergestaltungsplan Enikon-Eichmatt-Zythus vom 25. Mai 2004 sowie dem gemeindlichen Richtplan entspricht.

---

**§ 20  
Übrige Zonen mit  
speziellen Vorschriften**

- 1 Die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Golf ist für den Betrieb einer Golfanlage reserviert. Diese umfasst eine öffentliche Golf-Anlage sowie die dazugehörenden Infrastrukturanlagen.
- 2 Die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Freizeit «Bootssteg im Dersbach» dient der Platzierung von Booten unter Inanspruchnahme von Seegebiet. Voraussetzung ist der Eintrag im kantonalen Richtplan sowie eine Konzession des Kantons. Die Stationierung der Boote muss auf die landschaftliche Umgebung des Ufers Rücksicht nehmen und sich einfügen. Die Gemeinde realisiert soweit möglich seeseitig im nahen Uferbereich ökologische Ausgleichsmassnahmen.

- 3 Der Gemeinderat legt die speziellen Vorschriften in Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, der Umweltvorschriften, der Einordnung in die Landschaft sowie der spezifischen Erfordernisse der zugelassenen Nutzungen fest.
- 4 Die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Energie und Wärme Gewinnung dient der Errichtung eines Biomasse Heizkraftwerkes. Die Baumasse dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
  - Fermenter: max. Durchmesser 18.0 m und max. Höhe ab Zentrum gewachsenes Terrain 16.0 m
  - Übrige Anlageteile: max. Gebäudelänge 44.0 m und max. Höhe ab ausgemitteltem Fassadenfusspunkt gewachsenes Terrain 18.0 m

Ein Umgebungsgestaltungsplan ist Bestandteil des Baugesuchs. Die Baubewilligung für das Heizkraftwerk wird nur dann erteilt, wenn auch die notwendigen Anlagen zur Anlieferung bewilligt und realisiert werden.

Der Gemeinderat achtet auf eine besonders gute Eingliederung ins Landschaftsbild. Bei Einstellung des Heizkraftwerkes sind die Anlagen auf Kosten der Betreiber abzubereiten und die Flächen zu rekultivieren.

---

**§ 21  
Verkaufsflächen und  
Freizeiteinrichtungen  
in Arbeitszonen**

- 1 In den Arbeitszonen sind keine Verkaufsflächen zulässig. Dies gilt auch für Nutzungen im Rahmen von Bebauungsplänen. Es gelten folgende Ausnahmen:
  - a) Der Verkauf von an Ort produzierten Gütern (inkl. Lebensmitteln) ist zulässig, wobei der Verkauf in einem untergeordneten Verhältnis zur Produktion am Ort stehen muss.
  - b) Der Verkauf von nicht an Ort produzierten Gütern (ohne Lebensmittel) ist unter folgenden kumulativen Bedingungen zulässig:
    - Sie müssen in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit resp. dem Angebot eines Betriebes stehen.
    - Deren Fläche beträgt nicht mehr als 20 % der gewerblichen Nutzfläche, maximal aber 500 m<sup>2</sup>.

Der Gemeinderat kann diese Flächen ausnahmsweise erhöhen, wenn die Verkaufsaktivitäten keinen überdurchschnittlichen Verkehr<sup>9</sup> erzeugen.

---

<sup>9</sup> Als überdurchschnittlich gelten Nutzungen, die pro 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche mehr als 5 Fahrten pro Betriebstag erzeugen.

- 2 In allen Arbeitszonen sind kleinere Freizeiteinrichtungen mit lokalem Einzugsgebiet<sup>10</sup> zulässig. Publikumsintensive Freizeiteinrichtungen<sup>11</sup> mit regionalem Einzugsgebiet sind nicht zulässig.

---

**§ 22  
Landwirtschaftszo-  
nen**

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt oder gepflegt werden soll.

---

**§ 23  
Natur- und Ortsbild-  
schutzzonen, Zone  
archäologischer  
Fundstätten**

- 1 Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Pflege von naturnahen Pflanzen- und Tiergemeinschaften wie Riedwiesen, Trockenstandorte, Hecken und Feldgehölzen.
- 2 Die Ortsbildschutzzonen dienen der Erhaltung und Pflege des jeweiligen Orts- und Quartierbildes. Gebäude und Freiräume dürfen nur verändert werden, wenn das Orts- und Quartierbild nicht beeinträchtigt wird. Einzelne Neubauten sind zulässig, wenn sie in Lage, Grösse und Gestaltung dem Charakter des schutzwürdigen Ortsbildes entsprechen. Bevor der Gemeinderat eine Baubewilligung erteilt, kann er von den Gesuchstellern eine Studie verlangen, um ein Projekt besser beurteilen zu können.
- 3 Massgeblich für die kantonalen Bauverbotszonen (kantonale Seeuferschutzzonen) ist der vom Regierungsrat erlassene Seeuferschutzplan.
- 4 Die Zone archäologischer Fundstätten überlagert die Grundnutzung und dient der Erhaltung archäologisch bedeutsamer Funde. Sämtliche Terrainveränderungen in dieser Zone sind bewilligungspflichtig und bereits im Projektstadium mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu besprechen.
- 5 Die Gemeinde kann die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) sowie Naturschutzgebiete, Heckenpflanzungen usw. im Rahmen des Budgets finanziell unterstützen.

---

**§ 24  
Gemeindliche Land-  
schaftsschutzzone**

- 1 Die gemeindliche Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert.
- 2 Sie dient der Freihaltung der Gebiete vor Bauten, vor dauernd optisch in Erscheinung tretenden Anlagen sowie von Baumschulen.

---

<sup>10</sup> z.B. Fitnesscenter

<sup>11</sup> Publikumsintensive Freizeiteinrichtungen sind insbesondere Erlebnisparks, Multiplexkinos usw.

## 3.7 Baumasse

---

### § 25 Anzurechnende Ge- schossfläche

- 1 In der W1-Zone und den W2-Zonen sind sonst nicht anrechenbare Geschossflächen im Dachgeschoss in die Berechnung der Ausnutzungsziffer einzubeziehen, soweit diese Dachgeschossflächen 50 % der darunter liegenden Fläche des Vollgeschosses übersteigen.
- 2 Reichen Räume in Vollgeschossen über mehrere Geschosshöhen<sup>12</sup>, so sind deren nicht wirklichen Geschossflächen bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer mit zu berücksichtigen.

---

### § 26 Geschosshöhe

In den Arbeitszonen, in gemischten Zonen und in Kernzonen gilt eine maximale Geschosshöhe von 3.5 m, in allen übrigen Zonen 3 m. Für Ladenlokale, Gewerbebetriebe und dergleichen im Erdgeschoss gilt eine maximale Geschosshöhe von 4.5 m.

---

### § 27 Grenz- und Gebäu- deabstände

- 1 Der grosse Grenzabstand ist von der Hausseite mit den Hauptwohnräumen, der kleine Grenzabstand von allen übrigen Hausseiten einzuhalten.
- 2 Die Grenzabstände sind auch gegenüber Zonengrenzen einzuhalten.
- 3 Grenzabstände können mit Zustimmung des Nachbarn oder bei Vorliegen eines entsprechenden Näher- oder Grenzbaurechtes verringert oder aufgehoben werden, sofern keine feuerpolizeilichen, wohnhygienischen oder anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen und soweit der Gebäudeabstand nicht unterschritten wird.
- 4 Steht das Attikageschoss näher als 1.50 m zur Fassade und nimmt es mit Ausnahme von Treppen- und Liftaufbauten mehr als einen Drittel der Fassadenlänge ein, so ist der Grenzabstand um 2.50 m zu erhöhen.
- 5 Für Unterniveaubauten beträgt der Grenzabstand 1.00 m.

---

<sup>12</sup> z.B. Galerien, Lufträume, Liftschächte, Treppenhäuser und dergleichen

---

**§ 28**  
**Auskragende**  
**Gebäudeteile**

- 1 Auskragende Gebäudeteile wie Erker und Balkone dürfen bis auf eine Tiefe von 1.5 m in den vorschriftsgemässen Grenz- oder Gebäudeabstand hinein- oder über die Baulinie hinausragen, wenn sie nicht mehr als einen Drittel der Gebäudelänge beanspruchen und die Hauptfassade deutlich erkennbar bleibt.
- 2 Dachvorsprünge dürfen höchstens 1.50 m in den Grenz- oder Gebäudeabstand hinein- oder über die Baulinie hinausragen.
- 3 Die Baubewilligungsbehörde kann verlangen, dass Durchfahrts- oder Durchgangshöhen eingehalten werden.

**3.8****Terraingestaltung**

---

**§ 29**  
**Terrainveränderungen**

- 1 Terrainveränderungen sind auf das Minimum zu beschränken. Das gestaltete Terrain (Stützmauern, Böschungen, Aufschüttungen und dergleichen) darf das gewachsene Terrain um nicht mehr als 1.50 m überragen. Mauern und mauerartige Böschungen dürfen bis zu einer Höhe von 1.50 m ab gewachsenem Terrain an die Grenze gestellt werden.
- 2 Böschungen sind 0.50 m von der Grenze entfernt anzusetzen.
- 3 Bei Terrassenhäusern dürfen bei der seitlichen Terraingestaltung Stützmauern und mauerartige Böschungen eine Höhe von höchstens 3.00 m aufweisen und ihre Länge ist auf das Minimum zu beschränken.
- 4 Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Gemeinderat bei architektonisch guter Umsetzung und gut in die Landschaft eingepasster Umgebungsgestaltung Abweichungen zulassen.

---

**§ 30**  
**Einfriedungen**

- 1 Für Einfriedungen gelten die Vorschriften des Privatrechts (EG ZGB).
- 2 Einfriedungen ab einer Höhe von 1.80 m unterliegen dem Baubewilligungsverfahren und bedürfen der Zustimmung des Nachbarn.

## 3.9 Besondere Bauformen

---

### § 31 Terrassenhaus

- 1 Terrassenhäuser sind nur in der Wohnzone W2b zulässig. Sie sind am Hang gelegene Gebäude, deren Geschosse um mindestens 3 m horizontal versetzt sind.
- 2 Terrassenhäuser haben mindestens 3 Geschosse (Untergeschosse, Vollgeschosse, Dachgeschosse) aufzuweisen und sind nach max. 5 Geschossen zu unterbrechen. Allfällige zonengemässe Gebäudelängen dürfen in Hangrichtung überschritten werden. Weitere Bauten sind in der direkten Falllinie um mindestens eine Terrassenhausbreite seitlich zu verschieben und dürfen nicht sichtbar baulich verbunden sein.
- 3 Bei Terrassenhäusern darf kein Gebäudeteil das gewachsene Terrain längs der Gebäudefassade um mehr als 8.0 m überragen. Ausgenommen sind Brüstungen, Dachvorsprünge und technisch bedingte Dachaufbauten.
- 4 Die Fassaden dürfen nicht fensterlos sein und keine Mauerwirkung erzeugen. Die Terrassen, Brüstungen und Treppenanlagen sind stark zu begrünen. Jedes Geschoss hat direkte seitliche Gartenaustritte aufs natürliche oder gestaltete Terrain aufzuweisen.

---

### § 32 Kleinbauten, Anbauten

- 1 Kleinbauten sind eingeschossige, nicht Wohn- oder Gewerbebezwecken dienende Nebengebäude von höchstens 40 m<sup>2</sup> Grundfläche, 3.00 m Gebäudehöhe und 4.00 m Firsthöhe.
- 2 Anbauten gelten nur dann als Kleinbauten, wenn diese nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche aufweisen und nicht zu Wohn- oder Gewerbebezwecken verwendet werden.<sup>13</sup>
- 3 Pergolas und überdachte Gartensitzplätze gelten als Kleinbauten, wenn sie die für Kleinbauten festgelegten Masse einhalten.
- 4 Wintergärten: Angebaute Wintergärten gelten nicht als Kleinbauten.
- 5 Für Kleinbauten gelten folgende Abstandsvorschriften:
  - a) Der Grenzabstand beträgt 3.00 m. Er kann mit Zustimmung des Nachbarn und mit Eintrag ins Grundbuch verringert oder ganz aufgehoben werden.
  - b) Der Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf dem gleichen Grundstück kann verringert werden, sofern keine gesundheits- oder feuerpolizeiliche oder andere öffentliche Interes-

---

<sup>13</sup> siehe auch Ergänzungsbestimmung W 1 Dersbach- und Seemattstrasse in § 19

- sen verletzt werden.
- c) Der Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf dem Nachbargrundstück kann, gestützt auf eine Vereinbarung der beteiligten Grundeigentümer und unter der Voraussetzung, dass keine gesundheits- und feuerpolizeiliche oder andere öffentliche Interessen verletzt sind, verringert werden.
- 6 Die Anzahl der Kleinbauten je Grundstück kann vom Gemeinderat beschränkt werden.

## 4. Arealbebauungspläne, kantonale und gemeindliche Sondernutzungspläne

Hinweis auf PBG / VPBG	PBG	VPBG
	§ 29 Arealbebauungspläne	--
	§ 30 Regionalpläne	--
	§ 31 Baulinien- und Strassenpläne	--
	§ 32 Bebauungspläne	--

### § 33 Arealbebauungen und Bebauungspläne: erhöhte Anforderungen

- 1 Arealbebauungen haben gegenüber der Einzelbauweise entsprechend der jeweiligen Zone und Nutzung erhöhten Anforderungen zu genügen, insbesondere Folgenden:
  - besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten, Anlagen und Freiräume;
  - besonders gute Einordnung in das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild;
  - besonders gut gestaltete Grundrisse bezüglich Wohnkomfort und Wohnhygiene bzw. Arbeitsplatzqualität;
  - zweckmässige arealinterne Fussgängerverbindungen und Anschluss an das gemeindliche Fusswegnetz;
  - zweckmässige Erschliessung mit Sammelgaragen;
  - zweckmässig angeordnete Abstellflächen für Fahrräder und Kinderwagen;
  - umweltfreundliche Energieversorgung und Wassernutzung;
  - gemeinsame Entsorgungsanlagen;
  - hindernisfreies Bauen.
- 2 Arealbebauungen und Bebauungspläne haben zusätzlich zu den Spielflächen gemäss § 12 zusammenhängende und gut gestaltete Freiflächen von mindestens 15 % der Arealfläche auszuweisen.
- 3 Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Autoabstellplätze in unterirdischen Sammelgaragen zusammengefasst werden.

---

**§ 34  
Arealbebauungen:  
Abweichungen**

Arealbebauungen dürfen bei Einhaltung der erhöhten Anforderungen gemäss § 33 und ohne zusätzliche erhebliche Belastungen von Nachbargrundstücken in einzelnen der folgenden Punkte eng begrenzt von den Vorschriften der Einzelbauweise abweichen:

- Bauweise, Gebäudelänge, Gestaltung der Bauten (Gebäude- und Dachform), Anzahl der Pflichtparkplätze;
- Grenz- und Gebäudeabstand, wobei gegenüber benachbarten Parzellen die für die Einzelbauweise geltenden Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten sind.

---

**§ 35  
Arealbebauungen:  
Bonus**

- 1 Erfüllt ein Bauherr bei einer Arealbebauung die Anforderungen gemäss § 33 und weisen diese Planungen bei Nachverdichtung bestehender Bauten eine Mindestfläche von 2'000 m<sup>2</sup> und bei Neubaugebieten eine Mindestfläche von 4'000 m<sup>2</sup> aus, kann der Gemeinderat folgenden Bonus zur Ausnutzungsziffer gemäss Zonenplan gewähren:
  - a) ohne Erarbeitung mit Wettbewerb oder wettbewerbsähnlichen Verfahren gemäss § 37:  
Erhöhung AZ bis zu 10 % der zonengemässen Nutzung;
  - b) mit Erarbeitung mit Wettbewerb oder in wettbewerbsähnlichen Verfahren gemäss § 37:  
Erhöhung AZ bis zu 15 % der zonengemässen Nutzung.
- 2 Der Bonus wird in dem Mass gewährt, wie die Arealbebauung die Anforderungen gemäss § 33 erfüllt.

---

**§ 36  
Pflicht zur Erstellung  
einer Arealbebauung  
oder eines Bebauungsplanes**

- 1 In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten darf nur aufgrund der Bewilligung einer Arealbebauung oder aufgrund eines Bebauungsplans im ordentlichen, resp. im vereinfachten Verfahren gebaut werden<sup>14</sup>. Es gelten die erhöhten Anforderungen gemäss § 33 dieser Bauordnung.
- 2 Ab einer Fläche von mindestens 4'000 m<sup>2</sup> kann der Gemeinderat einen Bebauungsplan vorschreiben.
- 3 Wird nicht das gesamte mit der Pflicht belegte Areal in einem einzigen Arealbebauungsplan behandelt, so ist gleichzeitig ein Quartiergestaltungsplan gemäss § 5 über das gesamte Areal zu erarbeiten.

---

<sup>14</sup> Liste der bestehenden Planungen: siehe Anhang



## 6. Verfahrensschritte

Hinweis auf PBG / VPBG	PBG	VPBG
	§§ 36-43 A. Pläne und Bauvorschriften	--
	§§ 44-47 B. Baubewilligung und Baueinsprache	§§ 25-32

---

### § 38 Abbruchbewilligung

Der Abbruch von Bauten ist bewilligungspflichtig.

---

### § 39 Reklamen und Antennen

Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten, Aussenantennen, Beleuchtungen und dergleichen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

---

### § 40 Bedingungen und Auflagen

- 1 Baurechtliche Entscheide können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Die Bewilligung kann von einem Revers (Mehrwertrevers, Beseitigungsrevers und andere) abhängig gemacht werden.
- 2 Wo nötig werden die Baugesuchsunterlagen den zuständigen kantonalen Stellen zur Einholung ihrer Stellungnahme übermittelt.
- 3 Im Übrigen bestimmt der Gemeinderat den notwendigen Beizug von Fachleuten zur Prüfung der Baugesuche und Festlegung von Bedingungen und Auflagen bei Umweltschutz- und Energiefragen.

---

### § 41 Bau- und Bezugskontrollen

- 1 Der Gemeinderat erlässt Weisungen über die Schnurgerüst-, Sockel-, Rohbau- und Bezugskontrollen, die Einmessung und Kontrolle der Kanalisation, die Anzeigepflicht bei Beginn und Fertigstellung der Kaminanlagen und die Abnahme der Feueranlagen.
- 2 Die Bezugsbewilligung wird erteilt, wenn der Bau trocken ist und Zufahrt und Zugang einwandfrei sind.
- 3 Vor Baubeginn, das heisst mindestens 10 Tage vor Schnurgerüstkontrolle, sind dem Bauamt die Ausführungspläne und der Energienachweis zur Bewilligung einzureichen.

---

### § 42 Gebühren

- 1 Für die Behandlung von Baugesuchen ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten, höchstens aber Fr. 50'000.—. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

- 2 Auslagen für Gutachten und andere externe Kosten sind vom Baugesuchsteller zusätzlich zu tragen.

## 7. Landumlegung und Grenzberichtigung

Hinweis auf PBG / VPBG	PBG	VPBG
	§ 48 Begriff und Zweck	--
	§ 49 Einleitung und Durchführung des Verfahrens	§§ 33-36
	§ 50 Veränderungsverbot	--
	§ 51 Landzuteilung, Geldausgleich und Entschädigung	§§ 37-39
	§ 52 Verfahren und Entscheide	§ 33

## 8. Enteignung

Hinweis auf PBG / VPBG	PBG	VPBG
	§§ 53-55 A. Formelle Enteignung	--
	§§ 56-57 B. Materielle Enteignung	--
	§§ 58-60 C. Entschädigung	§§ 44 -46
	§§ 61-66 D. Organisation und Verfahren	§§ 40-43, 47

## 9. Rechtsschutz, Vollstreckung und Strafbestimmungen

Hinweis auf PBG / VPBG	PBG	VPBG
	§ 67 Rechtsschutz	--
	§ 68 Behördliche Kontrollen vor Ort	--
	§ 69 Verwaltungszwang	--
	§ 70 Strafbestimmungen	--

## 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hinweis auf PBG / VPBG	PBG	VPBG
	§ 71 Bisherige Pläne und Bauvorschriften	--
	§ 72 Bestandesgarantie	--
	§ 73 Hängige Verfahren vor der Schätzungskommission	§ 50
	§ 74 Verwaltung und Nachführung von raumbezogenen Daten	--
	§ 75 Änderung bisherigen Rechts	--
	§ 76 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 51
	§ 77 Inkrafttreten	§ 52

---

**§ 43**  
**Übergangsrecht**

- 1 Zu den Gebäuden, die vor dem 1. Mai 1974 schon bestanden und die ohne Näherbaurecht an die Grenze gebaut wurden, muss auf Nachbargrundstücken der Grenzabstand, nicht aber der Gebäudeabstand eingehalten werden.
- 2 Diese Bauordnung gilt für alle Baugesuche, die bei Inkrafttreten erstinstanzlich noch nicht beurteilt sind.

---

**§ 44**  
**Aufhebung bisherigen Rechts**

- 1 Die Bauordnung und der Zonenplan vom 03.09.1990, 15.04.1991, 27.06.1994, 16.09.1996, 09.12.1996, 18.09.2000 und 18.06.2001 werden aufgehoben.
- 2 Alle im Anhang nicht aufgeführten Sondernutzungspläne werden aufgehoben. Alle der Bauordnung widersprechenden gemeindlichen Erlasse werden aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat führt den Anhang Sondernutzungspläne laufend nach.
- 4 Mit dem Inkrafttreten dieser Bauordnung bleiben folgende gültige Bebauungspläne weiterhin in Kraft:
  - «Dorfkern», genehmigt Gemeindeversammlung 29.09.1980
  - «Dorfkern Süd», genehmigt Gemeindeversammlung 15.12.1986
  - «Schürmatt», genehmigt Gemeindeversammlung 14.12.1987
  - «Änderung Dorfkern Nord», genehmigt Gemeindeversammlung 11.12.1989
  - «Bösch-Rothus», genehmigt Gemeindeversammlung 21.06.1993

---

**§ 45**  
**Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Bauordnung und des Zonenplanes.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Bauordnung auf den 24. August 2005 in Kraft.

## **Anhang**

- Anhang 1: Sonderbauvorschriften zur Dorfkernplanung (§ 19 Abs. 2, Bauordnung)
- Anhang 2: Rechtsgültige Bebauungspläne (§ 44, Bauordnung)
- Anhang 3: Erläuterungsskizzen

## Anhang 1

### Sonderbauvorschriften zur Dorfkernplanung (§ 19 Abs. 2, Bauordnung)

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

---

**§ 1  
Ziel und Zweck**

Mit den Sonderbauvorschriften werden in Abänderung bzw. Ergänzung der Bauordnung der Gemeinde Hünenberg folgende Planungsziele angestrebt:

- Die Schaffung eines eigentlichen Dorfkerns unter Einbezug der bestehenden Bauten.
- Die Erreichung eines ländlich-dörflichen Wohnens durch besondere Bestimmungen bezüglich Situierung und Ausmass der Bauten, Gliederung und Dachform, Baumaterialien und Farbgebung, Terrain- und Umgebungsgestaltung etc. sowie durch die Schaffung von Wohnstrassen, grösseren Grün- und Freiflächen und eines hauptsächlich unterirdischen Parkierungskonzeptes.

---

**§ 2  
Geltungsbereich**

- 1 Diese Vorschriften gelten für das im Zonenplan umbandete Dorfgebiet, ausgenommen der von § 19 Abs. 1 der Bauordnung bereits erfasste Bereich.
- 2 Soweit besondere Vorschriften fehlen, kommen die Bestimmungen der Bauordnung Hünenberg zur Anwendung.

#### 2. Planungsmittel

---

**§ 3  
Bebauungsplan**

- 1 Die Art der Überbauung wird durch Bebauungspläne festgelegt.
- 2 Die Bebauungspläne werden etappenweise für Teilgebiete durch den Gemeinderat oder durch Private in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat ausgearbeitet.
- 3 Die Bebauungspläne sind gemäss den Anforderungen in § 4 der vorliegenden Sonderbauvorschriften auszuarbeiten.

---

**§ 4**  
**Anforderungen an**  
**die Bebauungspläne**

- 1 Der Bebauungsplan legt u.a. fest:
  - die Ausnützung und deren Verteilung auf die einzelnen Gebäude
  - die Nutzungsart
  - die Anordnung der Baukörper durch Festlegung von verbindlichen Baufluchten und maximalen Baubegrenzungslinien
  - die Gebäudehöhen und die Dachform
  - die Anordnung und Höhenlage der Wohnstrassen, Wege und Plätze sowie die rechtliche Sicherung der öffentlichen Wegrechte
  - die Anordnung der Parkplätze sowie die Ein- und Ausfahrten zu den Garagen
  - die wichtigen Bäume und die wichtigsten Elemente der Umgebungsgestaltung
  - das Marktrecht auf Wohnstrassen und Plätzen
- 2 Wo der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Sonderbauvorschriften und der Bauordnung.

### 3. Die einzelnen Sonderbauvorschriften

---

**§ 5**  
**Erschliessung in**  
**Wohnstrassen**

Über die im Bebauungsplan aufgeführten Wohnstrassen dürfen keine Garagen erschlossen werden. Die im Plan eingezeichneten Parkplätze in den Wohnstrassen dürfen als gedeckte Abstellplätze ausgeführt werden.

---

**§ 6**  
**Parkierung**

Die Parkierung hat zu erfolgen:

- zu 70 % in unterirdischen Garagen
- zu 20 bis 15 % entlang der bestehenden Quartier- und Gemeindestrassen
- zu 10 bis 15 % in den Wohnstrassen

---

**§ 7**  
**Gebäudehöhen**

Für die Gebäudehöhen sind die Schemata gemäss Anhang der Sonderbauvorschriften massgebend.

---

**§ 8**  
**Dächer**

- 1 Die Gebäude müssen Ziegeldächer mit einer minimalen Neigung von 30° und einer maximalen Neigung von 45° aufweisen.

- 2 Für Nebenbauten sind Flachdächer gestattet. Der Gemeinderat kann die Begrünung der Flachdächer verlangen.
- 3 Die Dächer der Einstellhallen müssen humusiert und begrünt werden.

---

**§ 9  
Abstände**

- 1 Die Lage der Gebäude wird im Bebauungsplan durch verbindliche Baufluchten und durch maximale Baubegrenzungslinien festgelegt.
- 2 Grenz- und Gebäudeabstände sind eingehalten, sofern innerhalb der verbindlichen Baufluchten bzw. maximalen Baubegrenzungslinien gebaut wird.
- 3 Annexbauten wie Lauben, Wintergärten, Erker, Eingangsvorbauten, Geräteschuppen etc. dürfen bis 1.50 m über die maximalen Baubegrenzungslinie erstellt werden. Der Verkehrsraum darf dadurch nicht eingeschränkt werden.
- 4 Wo kein Bebauungsplan vorliegt, gelten die Bestimmungen der Bauordnung.

---

**§ 10  
Ausnützung**

- 1 Für die ausnahmsweise Bewilligung von Bauten ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes gelten die folgenden Nutzungsbestimmungen:
  - a) Kernzone und Wohnzone W4: Die maximale Ausnützungsziffer für Wohnen und Büros beträgt 0.66. Die maximale AZ inkl. Gewerbe beträgt 0.7.
  - b) Wohnzone W3: Die maximale AZ für Wohnen und Büros beträgt 0.52. Die maximale AZ inkl. Gewerbe beträgt 0.55.
- 2 In der Zone des öffentlichen Interesses gelten die Bestimmungen gemäss § 16 der Bauordnung.

---

**§ 11  
Lukarnen und Dacheinschnitte**

Lukarnen und Dacheinschnitte sind in der Regel bis zu einem Drittel der Fassadenlänge gestattet.

#### 4. Verfahrensvorschriften und Schlussbestimmungen

---

**§ 12  
Bewilligungsverfahren**

- 1 Für das Baubewilligungsverfahren und die Baubewilligungspflicht gelten die Vorschriften von §§ 25 ff. V PBG.
- 2 Bewilligungspflichtig sind überdies der Abbruch von Bauten und Bauteilen sowie jede Veränderung der bisherigen Nutzungsart.

---

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Sonderbauvorschriften treten am Tage nach der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Sonderbauvorschriften hängigen und noch nicht erledigten Gesuche für bauliche oder andere bewilligungspflichtige Massnahmen unterliegen den Bestimmungen dieser Sonderbauvorschriften.

---

**§ 14  
Widersprechende  
Vorschriften**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Sonderbauvorschriften und des Bebauungsplanes werden sämtliche mit ihnen in Widerspruch stehenden Erlasse und Pläne aufgehoben.

Hünenberg, 13. August 1980

Im Namen des Gemeinderates

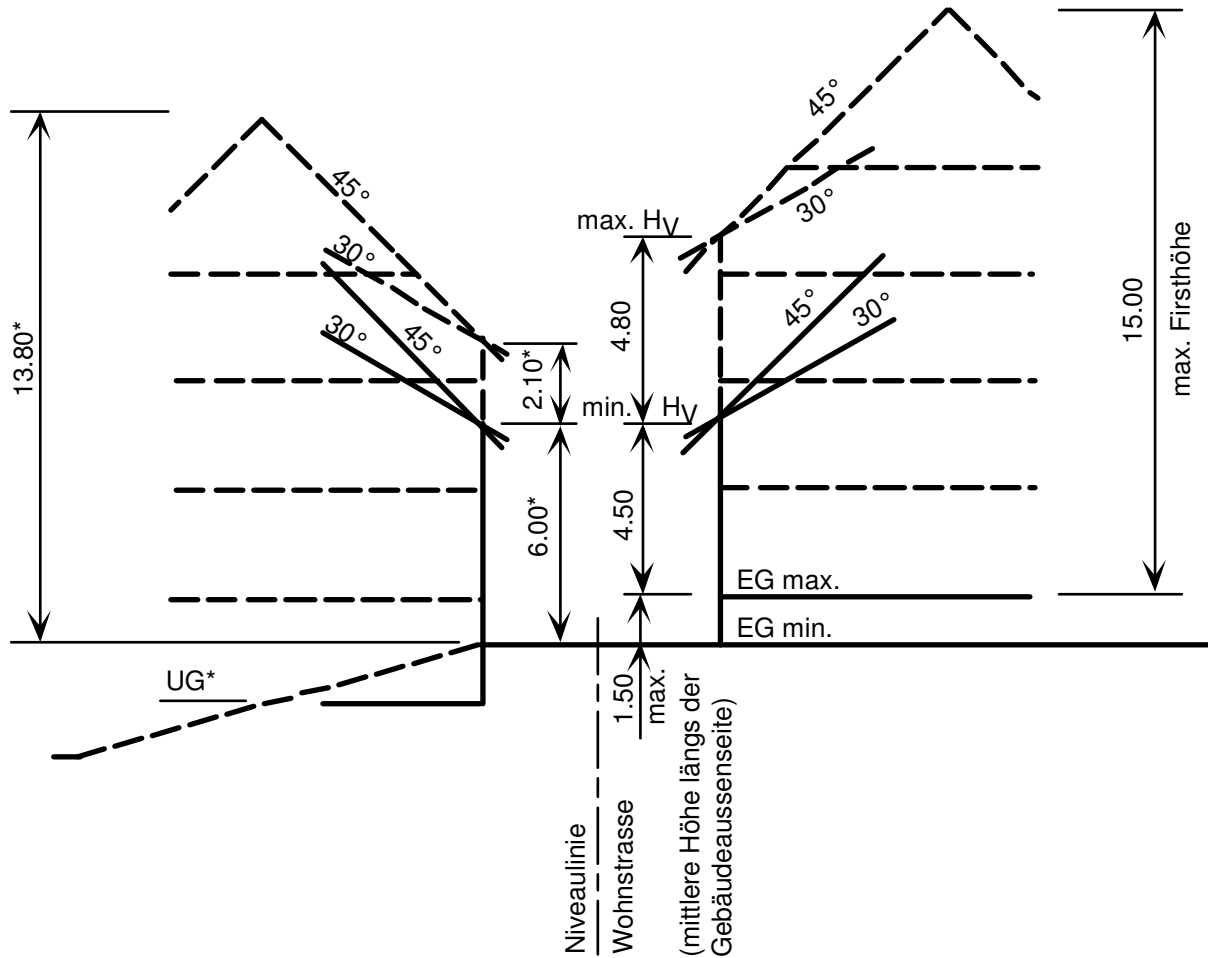
Der Präsident:

Hermann Unternährer

Der Gemeindeschreiber:

Jakob Suter

Schema Kernzone und Wohnzone W4  
(Gebäudehöhen § 7)



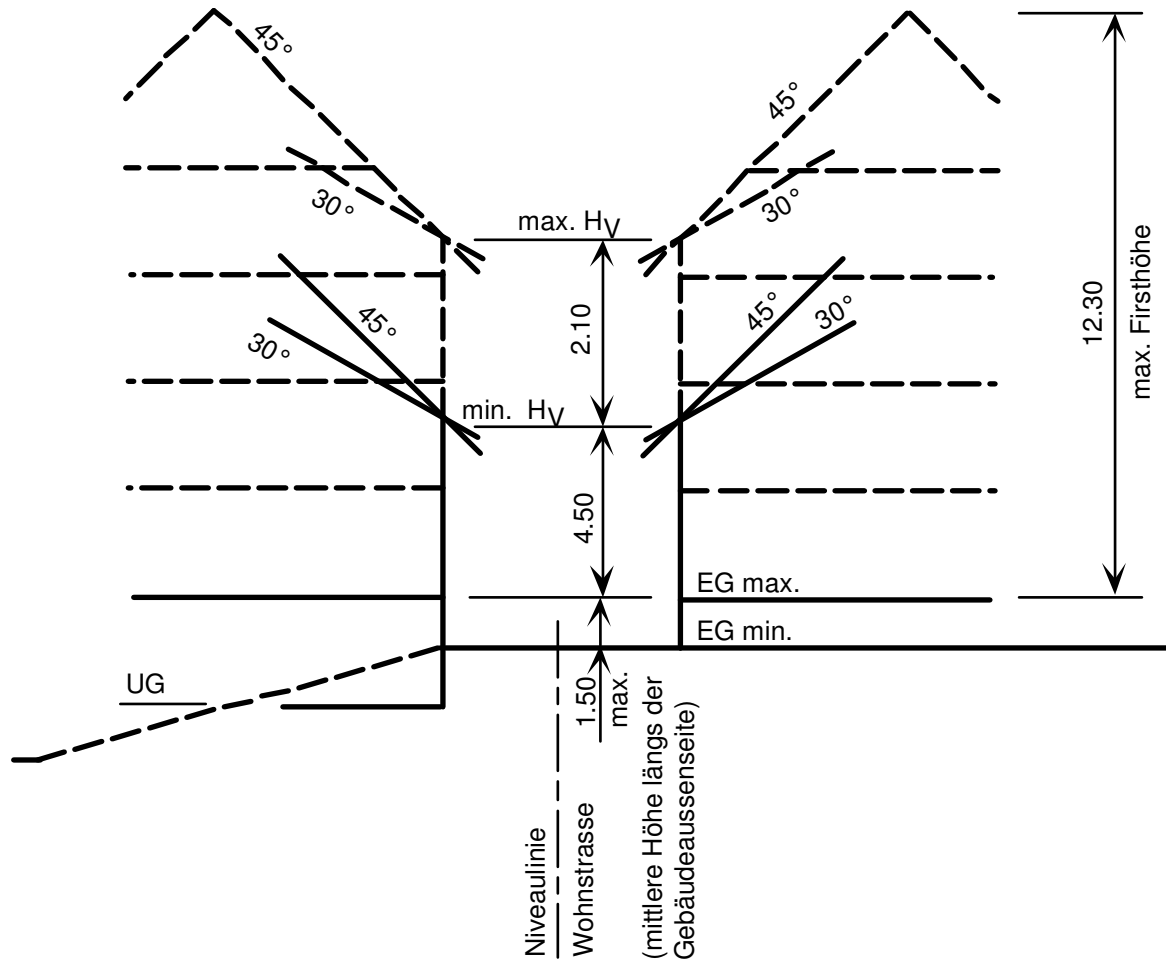
Die maximalen und minimalen Höhen sind verbindlich.

Die minimalen Höhen gelten nur entlang den verbindlichen Baufuchten, längs den Wohnstrassen.

Die Höhen beziehen sich auf die Niveaulinien der Wohnstrassen.

Tritt talseitig das UG mehr als 2.0 m in Erscheinung, so gelten die mit \* (Stern) bezeichneten Gebäude- und Firsthöhen.

Schema Zone W3  
(Gebäudehöhen § 7)



Die maximalen und minimalen Höhen sind verbindlich.

Die minimalen Höhen gelten nur entlang den verbindlichen Bauflichtungen, längs den Wohnstrassen.

Die Höhen beziehen sich auf die Niveaulinien der Wohnstrassen.

## **Anhang 2:**

### **Rechtsgültige Bebauungspläne (§ 44, Bauordnung)**

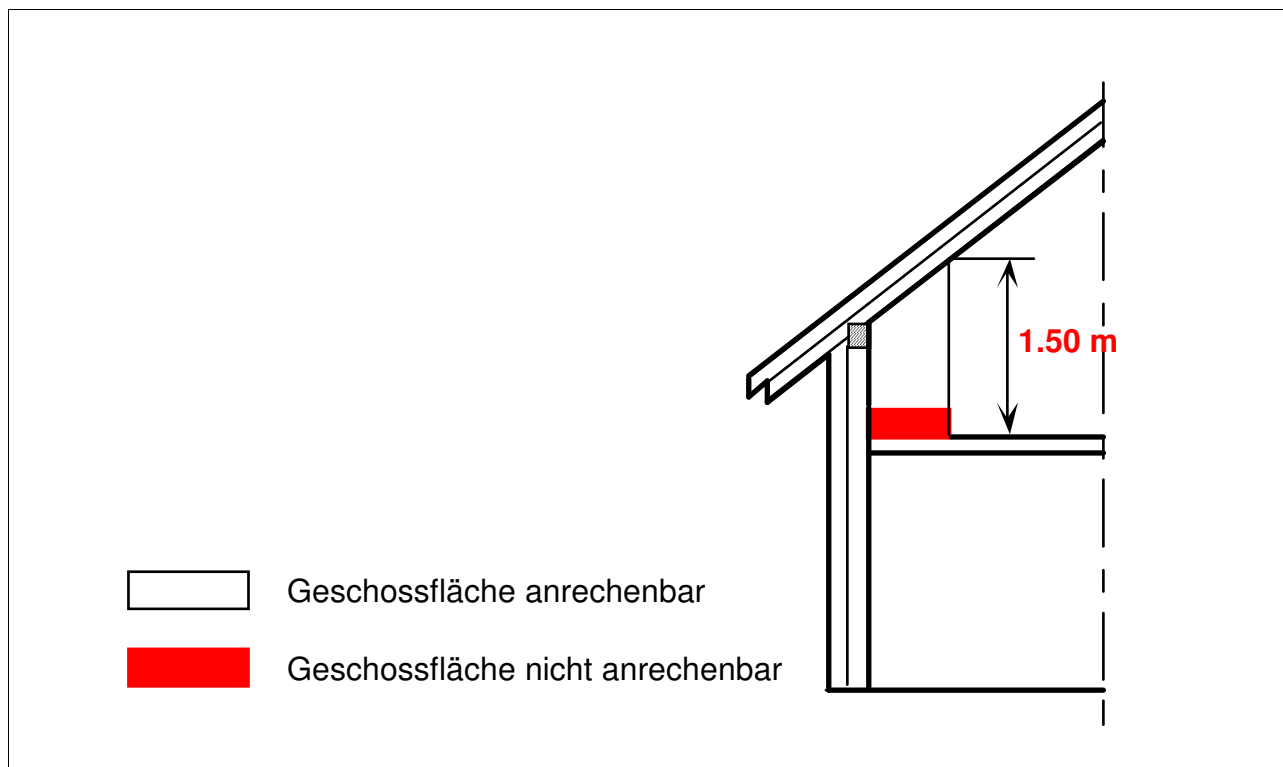
**Folgende rechtsgültigen Bebauungspläne sind zu berücksichtigen:**

- «Dorfkern», genehmigt Gemeindeversammlung 29.09.1980
- «Dorfkern Süd», genehmigt Gemeindeversammlung 15.12.1986
- «Schürmatt», genehmigt Gemeindeversammlung 14.12.1987
- «Änderung Dorfkerne Nord», genehmigt Gemeindeversammlung 11.12.1989
- «Bösch-Rothus», genehmigt Gemeindeversammlung 21.06.1993

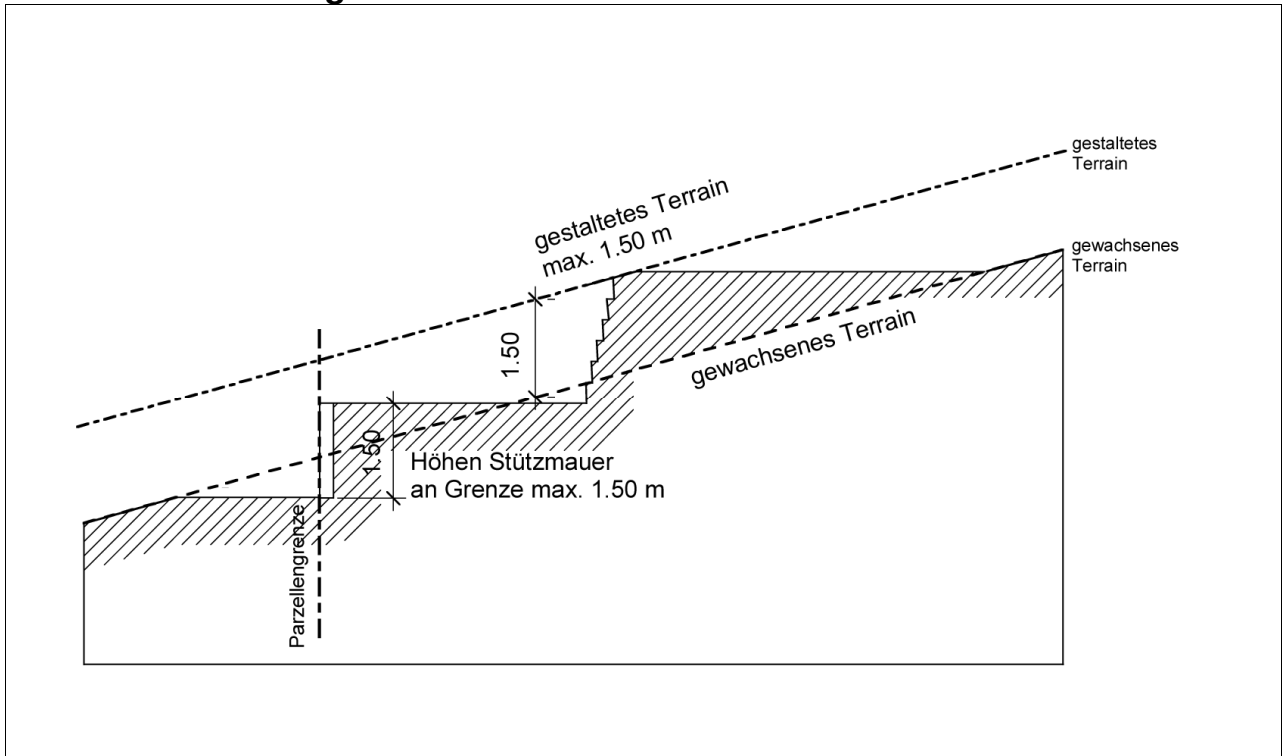
## Anhang 3: Erläuterungsskizzen

### § 25 Abs 1: Anzurechnende Geschossflächen in Dachgeschossen der W1 und W2 - Zonen

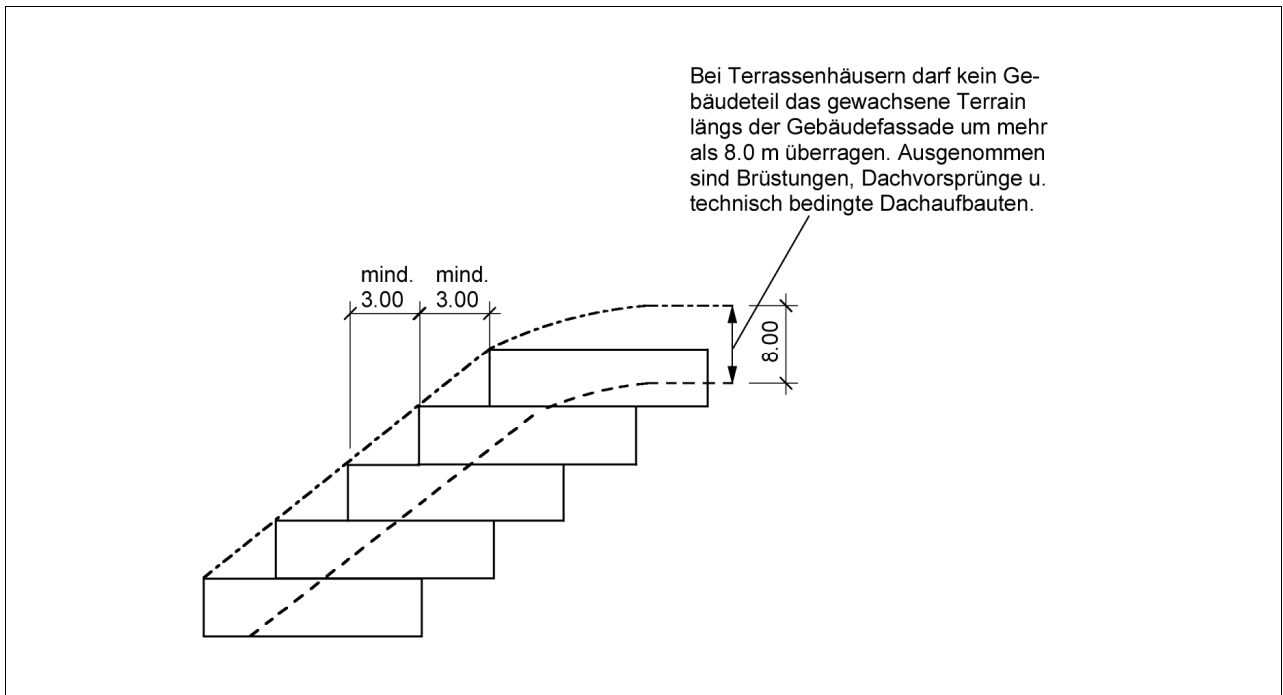
Angerechnet werden nur diejenigen Geschossflächen, die eine lichte Raumhöhe von mehr 1.50 m aufweisen:



**§ 29:  
Terrainveränderungen**



**§ 31:  
Terrassenhaus**



## Gebührenordnung

Der Gemeinderat Hünenberg, gestützt auf § 42 der Bauordnung vom 25. Mai 2004, beschliesst:

### I. Gebühren

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden erheben für die ihnen im Rahmen der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben, wie z. B. Prüfen von Baugesuchen, Baukontrollen, Bauabnahmen, Wiederherstellungsverfahren etc. entstehenden Aufwendungen Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahme geschuldet. Insbesondere ist sie auch dann geschuldet, wenn die Massnahme mit einer abschlägigen Verfügung abgeschlossen ist. Für Einsprachen, die abgelehnt werden, wird keine Gebühr erhoben.

#### Art. 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer

- a) ein Baubewilligungsverfahren einleitet;
- b) baupolizeiliche Massnahmen auslöst;
- c) als Eigentümer oder als Eigentümerin eines Grundstückes oder Bauwerkes einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert.

#### Art. 3 Bemessung

<sup>1</sup> Die Gebühr wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Aufwand wird in einem Rapport festgehalten.

<sup>2</sup> Für folgende Arbeiten sind nachfolgende Ansätze geschuldet. Die Ansätze richten sich nach den Vorgaben des KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes):

- |   |     |              |
|---|-----|--------------|
| a) Kategorie B<br>Prüfen von Gesuchen;<br>Ausfertigen von Einspracheentscheiden, Beschwerdeentscheiden. | Fr. | 160.— / Std. |
| b) Kategorie E<br>Baukontrollen   | Fr. | 95.— / Std.  |
| c) Kategorie G<br>Sekretariatsarbeiten wie z.B. Erfassen und Publikation der Gesuche etc.               | Fr. | 75.— / Std.  |

<sup>3</sup> Für kleinere Bauvorhaben, wie z. B. Bauanzeigen, bei der die Bausumme weniger als Fr. 30'000.— und der Verwaltungsaufwand weniger als drei Stunden beträgt, wird keine Gebühr erhoben.

#### **Art. 4 Auslagen**

Sämtliche Auslagen wie Experten-, Geometerhonorare, Publikationskosten, Kosten für die Durchführung von Ersatzvornahmen etc., trägt vollumfänglich die gebührenpflichtige Person.

## **II. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Inkrafttreten der Bauordnung 2004 in Kraft.

Hünenberg, 24. August 2005

**Gemeinderat Hünenberg**

Hans Gysin    Guido Wetli  
Präsident     Schreiber